



GEFÄHRDUNGSANALYSE

Gefährdungs- Belastungs- Arbeitsplatzanalyse - Baustellenbezogen						
Gefährdungen Belastungen	Gefährdungs- möglichkeiten	Verringerung- Beseitigung der Gefahr	Handlungsbedarf Maßnahmen	Erledigt/Datum	Verantwortlicher	Unterschrift
Verladung (Be- und Entladung)	Umfallende Ladung Quetschgefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Material kippsicher aufstellen - Fahrzeug nicht einseitig beladen - Geeignete Gurte verwenden - Keine beschädigte Gurte - Ladung mit Fahrzeug durch- und zugfest verbinden - Beim Entladen Fahrzeug auf geraden, festen Untergrund stellen - Ladungssicherung nacheinander entfernen - Ein Teil nach dem anderen sicherstellen, dass Restladung stabil bleibt, nicht umfallen oder verrutschen kann - Kreuzverband stapeln - Fahrwege freihalten - Firmenfahrzeuge: Erste - Hilfe Kasten, Warnweste - LKW - Fristenreglung 				
Kraftfahrzeug- betrieb	Mangelhafter Zustand der Fahrzeuge Fehlverhalten der Fahrer	<p>Vor Fahrtritt zu beachten:</p> <p>Fahrzeug auf betriebssicheren Zustand kontrollieren, insbesondere Bremsen, Beleuchtung, Warnsignale, Reifen. Fahrt nicht antreten, wenn Mängel vorhanden sind, die die Betriebsicherheit gefährden. Vorhandensein von Warnwesten, Warndreieck und Verbandskasten kontrollieren. Sicherheitsgurt anlegen.</p>				
LKW- und Anhängerbetrieb	Besteigen des Fahrzeuges Herabfallen/Stürzen vom Fahrzeug Rutschgefahr	<p>Bei Rückwärtsfahrt mit unzureichenden Sicherheitsverhältnissen nach hinten einen Einweiser beauftragen. Einweiser müssen sich im Sicherheitsbereich aufhalten.</p> <p>Beim Rangieren von Anhängerfahrzeugen mit Drehschemellenkung niemals unmittelbar neben dem Fahrzeug aufhalten. Sachgerechtes Aufsteigen.</p> <p>Öle, Fette mit Bindemittel aufnehmen.</p>				
Bagger, Greifer	Mangelhafte Unterweisung Mangelhafte Bedienung Quetschgefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht in Fahr- und / oder Schwenkbereich aufhalten. - Unterweiser, min. 18 Jahre alte Person beauftragen mit Führung. - Betriebsanweisung kennen. - Einweisung bei Rückwärtsfahrt - Bei Wartungs- und / oder Instandsetzungsarbeiten Arbeitseinrichtungen (z. B. Löffel) gegen unbeabsichtigte sichern. - Sachkundigenprüfung vor Inbetriebnahmen jedoch einmal jährlich, mit Prüfbuch. - Gegen Verfahren sichern. - Offene Gruben abdecken. 				
Absturz von Leitern	Anlegelatern Auf-, Um-, Abbau von Gerüsten	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Lausaufnahmemittel einsetzen - Tragfähigkeit der Lastaufnahmemittel beachten. - Lose Teile beim Transport sichern. - Prüfung / Kontrolle der Anschlagmittel. - Schutzhelme - Einbaurichtlinien der Kugelkopflanker/Transportklauen beachten. - Kontrolle auf Sitz vor jedem Anschlagen 				
Abrutschende Erdmassen/Bauwerksteile	Abrutschende Erdmassen (z. B. bei Arbeiten in Baugruben und Gräben)	<ul style="list-style-type: none"> - Erdarbeiten nach DIN 4124 - Unterfangungsarbeiten nach DIN 4123 - VBG 37 - Gebe Seiten D 112 / 113 / 114 				
Montage der Bauwerksteile	Absturz Quetschungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Einsetzen des unteren Bauteils seitlich Boden verfüllen - Im oberen Bereich des Bauteils komplette Arbeitsbühne einbauen - Arbeiten von Leitern siehe Bereich Leitern - Nach Einsetzen des mittleren Bauteils seitlich Boden anfüllen - Verputzen der Segmentschlitze von Leitern, aus Standsicherheit der Lasten achten, ggf. gegen Verrutschen durchstaken sichern oder anbinden - Wände miteinander verbinden - Kleber sachgemäß, vollständig aufbringen. Gebrauchsanweisung beachten, Handschutz tragen - Einsetzen des oberen Bauteiles: Verfahren wie oben - ggf. Sicherungsgeschirr tragen 				
Körperliche Überbelastung	Häufiges Heben und Tragen von Lasten Arbeiten in Zwangshaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Gewichtsgrenze einhalten - Bereitstellung von Hebe- / Transporthilfe - Minimierung der Einzellasten größer 25 kg - höhenverstellbare Mauergerüste einsetzen - Kletterbühne an Fassaden einsetzen 				



betonwerk bieren



ALLGEMEINE SICHERHEITSHINWEISE

Es sind unbedingt alle sicherheitsrelevanten Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Betriebsanweisungen etc. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Umgang mit Betonwaren ist gefährlich.

Durch die Form und das Gewicht der Bauteile können Gefahren entstehen.

Wir möchten explizit auf die hohe Quetschgefahr hinweisen. Aus diesem Grund ist immer die Stand-sicherheit des Fertigteils zu gewährleisten. Es sind gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen vornehmen. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sowie im Gefahrenbereich ist verboten.

WEITERE INFORMATIONEN:

- » UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (VBG 5)
- » UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus“ (VBG 40)
- » UVV „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (VBG 9a)
- » UVV „Krane“ BGV D6 (bisherige VBG 9)
- » Sicherheitsregel für Transportanker und –systeme von Fertigteilen (ZH 1/17)
- » Merkblatt für Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb (ZH 1/235)

Die Transportanker für Schachtbauwerke sind ausschließlich für statisch bestimmte Systeme und für den stationären Kranbetrieb (<90 m/Min.) bemessen. Bei Rohren entsprechend für ebenes Gelände und langsamer Baggerfahrt. Formschlüssige Lastaufnahmemittel sind unbedingt den kraftschlüssigen vorzuziehen. Wir können Ihnen sämtliche Produkte, die der DIN 4034-1 oder Betonrohre größer DN 700 mm mit formschlüssigen Anschlagmitteln anbieten.

Mit Übergang der Ware ist ausschließlich der Besitzer für die ordnungsgemäße und sichere Lagerung zuständig. Dies wird mit der Unterschrift auf dem Leiferschein ebenfalls bekundet.

Montage und Handling darf nur durch beauftragtes, qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Unterweisung nach BGV A1 Kenntnisse über einschlägige Normen und Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften haben.

Die hier von uns gegebenen Informationen sind nur Auszüge. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur genauen Information sind entsprechende Regelwerke der Berufsgenossen-schaften zu beachten.

Für weiterreichende Informationen setzen Sie sich mit uns oder Ihrer Berufsgenossenschaft in Verbindung.